

83. Steht den Gläubigern einer durch Übertragung ihres Vermögens mit Aktiven und Passiven aufgelösten Gewerkschaft ein Klagerecht gegen den Übernehmer zu?

V. Civilsenat. Urth. v. 9. Januar 1892 i. S. der Bergwerks-Aktiengesellschaft Hugo (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. V. 220/91.

- I. Landgericht Münster.  
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat einen ihm angeblich gegen die Gewerkschaft der Zeche Hugo erwachsenen Anspruch auf Herausgabe einer von ihm eingereichten Urkunde (Bohranteilschein) gegen die beklagte Aktiengesellschaft als Rechtsnachfolgerin der genannten Gewerkschaft geltend gemacht. Der erste Richter verurteilte die Beklagte zur Herausgabe des zurückgeforderten Anteilscheines, das Berufungsgericht wies zunächst die Klage wegen Mangels der Passivlegitimation ab. Dieses Urteil wurde vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 26 S. 334, aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen, in welcher nunmehr die Verurteilung der Beklagten, wie in erster Instanz, erfolgte.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden — soweit die Passivlegitimation in Betracht kommt aus folgenden

Gründen:

... „Anlangend die in dem früheren Berufungsurteile verneinte Passivlegitimation, d. h. die Frage, ob Kläger die gegenüber der früheren Gewerkschaft entstandene Forderung gegen die an deren Stelle getretene Aktiengesellschaft unmittelbar geltend zu machen befugt ist, so hielt es das frühere Revisionsurteil für geboten, daß zunächst festgestellt werde, ob überhaupt eine Veräußerung des Gewerkschaftsvermögens und damit ein Übergang des letzteren an ein anderes Rechtssubjekt stattgefunden habe oder nur eine Veränderung der Gesellschaftsform im Wege der Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft, in welchem Falle nach der Auffassung jenes Urteiles das Rechtssubjekt materiell dasselbe geblieben sein würde.

Die neue Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz hat nun ergeben, daß eine eigentliche Umwandlung der früheren Gewerkschaft in die jetzige Aktiengesellschaft (formell) nicht stattgefunden hat. Vielmehr ist von der projektierten Umwandlung wegen des nicht zu erbringenden Erfordernisses der Einstimmigkeit Abstand genommen, dagegen von der Gewerkschaftsversammlung am 17. Februar 1881 beschlossen worden, daß die Gewerkschaft sich an einer mit einem Kapitale von 4 000 000 *M* zu bildenden Aktiengesellschaft in der Art be-

teilige, daß sie sämtliche Aktiva und Passiva der Gewerkschaft in diese Gesellschaft zu einem Werte von 3200000 *M* einbringe, und zwar so, daß jeder Gewerke für einen Kur acht Aktien verlangen und zwei weitere zeichnen oder für jeden Kur 3200 *M* beanspruchen könne. In dem Gründungsvertrage vom 31. Mai 1881 hat sodann in Gemäßheit des gedachten Gewerkschaftsbeschlusses die Gewerkschaft, vertreten durch ihren Grubenvorstand, ihre sämtlichen Aktiva und Passiva, namentlich ihre Steinkohlenzeche Hugo, in die gleichzeitig konstituierte Aktiengesellschaft eingeworfen. Der Berufungsrichter hat ferner festgestellt, daß die Beklagte durch gedrucktes Cirkular vom 1. Juli 1881 die Geschäftsfreunde der Gewerkschaft (oder doch die große Mehrzahl derselben) benachrichtigt habe, daß sie die Aktiva und Passiva der letzteren übernommen und den von derselben geführten Betrieb des Steinkohlenbergwerks Zeche Hugo unter der Firma „Bergwerks-Aktiengesellschaft Hugo“ fortsetze. In dieser Willenskundgebung hat der Berufungsrichter im Anschlusse an zahlreiche in Fällen der Veräußerung eines Handelsgeschäftes mit Aktiven und Passiven ergangene Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes sowie des Reichsgerichtes eine an sämtliche Gläubiger der Gewerkschaft gerichtete Offerte gefunden, durch deren Annahme, welche formlos, also auch durch Anstellung der Klage geschehen könne, der neue Geschäftsinhaber den Gläubigern unmittelbar verpflichtet werde.

Die Revision bezweifelt die Zulässigkeit der vom Berufungsrichter angewendeten Analogie. Es kommt indessen hierauf nicht an, da es einer Offerte der Beklagten an die Gläubiger der Gewerkschaft nicht bedurfte, um ein unmittelbares Klagerecht derselben gegen die Beklagte zu begründen.

Es ist schon in den Gründen des früheren Revisionsurtheiles, vgl. Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 26 S. 335, darauf hingewiesen worden, daß die Regel, welche im Falle vertragsmäßiger Schulübernahme dem nicht zugezogenen Gläubiger die direkte Klage gegen den Übernehmer versagt, auch abgesehen von gewissen vom Gesetze sowie in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Ausnahmen keine unbedingte Geltung habe, daß vielmehr in allen Fällen, wo eine Übertragung eines ganzen Vermögensinbegriffes stattfindet, die Anwendbarkeit jener Regel auf die dadurch geschaffene Rechtslage besonders zu prüfen sei. In der That beruht weder die

gedachte Rechtsregel, noch beruhen die erwähnten Ausnahmen (abgesehen von dem Falle des Erbschaftskaufes: §. 463 A.L.R. I. 11) auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift. Auch die Vorschrift des §. 19 des Anh. zum A.L.R. (zu §. 646 I. 11), wonach für den Fall des Vitalitätenvertrages der Grundsatz gilt, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden kann, entscheidet über das Verhältnis der Gläubiger zu dem Übernehmer nicht direkt, sondern begründet in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte des Paragraphen,

vgl. hierüber Delbrück, Übernahme fremder Schulden S. 87, nur die Schlußfolgerung, daß die unmittelbare Haftbarkeit des Übernehmers für die Schulden des übertragenen Vermögensinbegriffes vom Gesetzgeber gewollt sei. Es scheint hier der Gedanke nahe zu liegen, daß die gleiche Rechtsfolge auch in anderen Fällen der Übertragung eines Vermögensinbegriffes dann einzutreten habe, wenn, was der Anh. §. 19 als Essentiale für den Vitalitätenvertrag aufstellt, der Übergang des abgetretenen Vermögens, belastet mit den darauf haftenden Schulden, als Wille der Kontrahenten erkennbar ist. Gegen eine solche Verallgemeinerung des im Anh. §. 19 enthaltenen Rechtsfahes (wie sie laut §. 319 des Entwurfes zum bürgerl. Gesetzbuche für die künftige Gesetzgebung in Aussicht steht) hat sich die Rechtspredung bisher prinzipiell ablehnend verhalten und den Ausgleich der Bedürfnisse des Verkehrs mit den der passiven Succession durch Schuldübernahme feindlichen römischrechtlichen Grundsätzen in der Besonderheit des gegebenen Falles und speziell im Bereiche des Handelsrechtes in kaufmännischen Gepflogenheiten und handelsrechtlichen Normen gesucht und gefunden.

Auch für den vorliegenden Fall bedarf es nicht der Aufstellung eines allgemeinen Rechtsfahes über die durch die thatsächliche Gestaltung desselben gegebenen Grenzen hinaus. Die Eigenart des vorliegenden Falles liegt vorzugsweise darin, daß es eine Gewerkschaft ist, welche mit ihrem Bergwerke auch ihre sonstigen Aktiva und zugleich ihre Passiva in die von ihr mitgegründete Aktiengesellschaft eingeworfen hat. Damit hat die bisherige Gewerkschaft zu existieren aufgehört.

Vgl. Klostermann, Allg. Berggesetz 4. Aufl. S. 202; Brassert, Allg. Berggesetz S. 279; Turnau, Grundbuchordnung Bd. 2 S. 133.

Zwar ist in Theorie und Praxis angenommen, daß eine Gewerkschaft durch ihre infolge Veräußerung des Bergwerkseigentumes eintretende Auflösung ihre Eigenschaft als juristische Person nicht sofort verliert, daß diese vielmehr so lange fortbauert, als unverteiltes Vermögen der Gewerkschaft vorhanden ist.

Vgl. die Abhandlung von Werner in Gruchot, Beiträge Bd. 20 S. 483; Brassert, a. a. O. S. 280 flg., Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 19 S. 190.

Aber die gedachte Voraussetzung für die Fortdauer der Gewerkschaft als verpflichteten Rechtssubjektes liegt hier nicht vor, da die Gewerkschaft nicht bloß ihr Bergwerkseigentum, sondern ihr gesamtes Vermögen in die Aktiengesellschaft eingeworfen hat, und das Äquivalent dafür in Gestalt von Aktien bezw. in Gelde nicht der Gewerkschaft als solcher, sondern den Kuzinhabern, also den einzelnen Gewerken, zu teil geworden ist. Es fehlt also an jedem Objekte für eine nach Auflösung der Gewerkschaft zum Zwecke der Befriedigung ihrer Gläubiger vorzunehmende Vermögensliquidation und damit an der Grundlage für die Fiktion des Fortbestehens der Gewerkschaft zum Zwecke dieser Liquidation. Man könnte an den Befreiungsanspruch denken, welcher aus der Übernahme der Passiva seitens der Aktiengesellschaft der Gewerkschaft gegen letztere erwachsen sei. Aber ein solcher Befreiungsanspruch stellt keinen selbständigen Vermögenswert dar, aus dem eine Befriedigung der Gewerkschaftsgläubiger erfolgen könnte. Er setzt ja auch gerade das voraus, was erst aus ihm bewiesen werden soll, nämlich, daß die Gewerkschaft aus den von der Aktiengesellschaft übernommenen Schulden noch belangt werden kann. Eine Beweisführung aus der Annahme eines solchen Befreiungsanspruches würde also (weil eine *petitio principii* enthaltend) nicht zulässig sein.

Wenn nun bisher die Rechtsprechung im Falle der Veräußerung eines Vermögensbegriffes mit Aktiven und Passiven dem Gläubiger die direkte Klage gegen den Übernehmer ohne das Hinzutreten besonderer rechtsbegründender Thatsachen als Regel versagt hat, so ist dabei doch überall vorausgesetzt, daß dem Gläubiger sein Anspruch gegen den ursprünglich Verpflichteten verbleibt. Ist das nicht der Fall, weil das bisher verpflichtete Rechtssubjekt mit der Veräußerung seines Vermögens, an welches seine rechtliche Existenz gebunden war, untergegangen ist, so erweist sich jene Regel als unanwendbar. Das

römischrechtliche Prinzip der Unübertragbarkeit der Obligation, auf welche sie im letzten Grunde zurückzuführen ist, hat im modernen Rechte seine Bedeutung verloren. Dem Grundsatz aber, daß ein Dritter (hier der Gläubiger), aus einem ohne seine Zuziehung geschlossenen Vertrage kein Recht herleiten kann, steht der aus derselben Wurzel entsprungene Satz gegenüber daß ihm unter der gleichen Voraussetzung auch kein Recht entzogen werden kann. Könnten aber durch den Übergang des Gesamtvermögens der Gewerkschaft auf die Aktiengesellschaft die Rechte der Gläubiger der Gewerkschaft nicht erlöschen, so müssen sie auch, nachdem die Gewerkschaft zu existieren aufgehört hat, gegen die Aktiengesellschaft, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerkschaft eingetreten ist, verfolgbar sein (§. 89 Einl. zum N. U. R.), ohne daß es hierzu noch einer besonderen verpflichtenden Erklärung gegenüber den Gewerkschaftsgläubigern bedurfte.

Eine Analogie bietet die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung (Fusion) mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247 H. G. B.). Auch in diesem Falle hört mit der Fusion die Rechtspersönlichkeit der aufzulösenden Gesellschaft auf, wenngleich noch eine getrennte Vermögensverwaltung bis zur Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger besteht. Das berechnigte und verpflichtete Rechtssubjekt ist aber fortan allein die durch die Fusion erweiterte oder neu entstandene Gesellschaft, auch ohne daß eine verpflichtende Erklärung derselben gegenüber den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft erfolgt ist, und der Grund hierfür ist auch hier der Untergang des bisher verpflichteten Subjektes.

Vgl. Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften S. 811; Ring, Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 S. 572; Wiener, Umwandlung und Fusion von Gesellschaften, in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 27 S. 379. . . .